



1983

Berlin, den 30. Dezember 1983

Teil I Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
10.11. 83	Verordnung über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen — Holzschutzverordnung —	421
10.11. 83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen — Holzschutzverordnung — (Nomenklatur über besonders gefährdetes vorrangig zu schützendes Holz)	424
10.11.83	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen — Holzschutzverordnung — (Aus- und Weiterbildung, Zulassung und Tätigkeit der Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz)	425
22.12. 83	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit	428
12.12. 83	Bekanntmachung der Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Greif-Preises“	428
31.10. 83	Anordnung über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung —	429
28.11. 83	Anordnung Nr. 4 über Naturschutzgebiete	431
5.12. 83	Anordnung über den Einsatz von Nickel-Kadmium-Akkumulatoren gasdichtverschlossener Bauart — Staatliche Einsatzbestimmung —	431
22.12. 83	Anordnung Nr. 2 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen	432
9.12.83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens	432
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	432

**Verordnung  
über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen  
und Erzeugnissen aus Holz  
sowie holzhaltigen Werkstoffen  
— Holzschutzverordnung —  
vom 10. November 1983**

Zur Erhaltung der Gebrauchseigenschaften und zur Erhöhung der Gebrauchsdauer von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen wird folgendes verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen (im folgenden Holzschutzmaßnahmen genannt).

(2) Diese Verordnung gilt für

- staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe,
- Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) und
- gesellschaftliche Organisationen.

(3) Diese Verordnung gilt für Bürger, die

- als Eigentümer oder Auftraggeber Baumaßnahmen durchführen oder Bauwerke instandzuhalten haben, die nach den Rechtsvorschriften\* zustimmungspflichtig sind;
- eine Tätigkeit als Fachmann für Holzschutz oder Sachverständiger für Holzschutz ausüben.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

**Holzschutzmaßnahmen** im Sinne dieser Verordnung sind Maßnahmen der Holzpflege, des bautechnischen und des chemischen Holzschutzes. Holzschutzmaßnahmen sind im erforderlichen Umfang einzeln oder kombiniert durchzuführen.

- a) **Maßnahmen der Holzpflege** sind darauf gerichtet, eine Gefährdung der Gebrauchseigenschaften des Holzes und dessen Infektion ohne Anwendung von chemischen Holzschutzmitteln durch Trocknen, Entrinden, Schutz gegen Reißen, Beregnen oder durch Anstrich mit holzpflegenden Anstrichstoffen von der Bereitstellung bis zur Verwendung auszuschließen.
- b) **Maßnahmen des bautechnischen Holzschutzes** sind darauf gerichtet, Bauteile aus Holz durch zweckmäßige Konstruktion und fachgerechte Bauausführung vorbeugend vor holzschädigenden Einflüssen zu schützen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293) i. d. F. der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425)